

## Zertifizierungsprüfung

Die Zertifizierungsprüfung zum **CIS HypZert (F)** umfasst eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

### Struktur und Dauer der schriftlichen Prüfung:

**Teil I:** Erstellung von zwei Wertgutachten (Markt- und Beleihungswertgutachten), davon ein gemischt genutztes Objekt sowie ein (überwiegend) gewerblich genutztes Objekt (inkl. Spezialimmobilien).

Dazu erhält der Antragsteller eine verbale Objektbeschreibung, ggf. weitere Unterlagen (Pläne etc.) sowie ein Gutachtenformblatt.

Bearbeitungszeit: 2 Stunden.

**Teil II:** Plausibilitätsprüfung eines fehlerhaften Beleihungswertgutachtens anhand von Vorgaben.

Bearbeitungszeit: 1 Stunde.

Wir weisen darauf hin, dass Teil II der Klausur (Plausibilitätsprüfung) auch mit Minuspunkten bewertet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn eindeutig richtige Aussagen als fehlerhaft gekennzeichnet wurden.

**Teil III:** Bearbeitung von Einzelfragen zu unterschiedlichen Themen aus dem Prüfstoffverzeichnis. Dazu erhält der Antragsteller ca. 15 bis 20 Einzelfragen (aufgeteilt nach den Bereichen und Schwierigkeitsgraden des Prüfstoffverzeichnisses).

Bearbeitungszeit: 2 Stunden.

Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung kann um bis zu 15 Minuten länger angesetzt werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist und vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben wird.

In der schriftlichen Prüfung soll der Antragsteller nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkt zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus den Prüfungsbereichen mit den gängigen Methoden lösen kann.

Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie sollen mit Einladung zur Prüfung schriftlich bekannt gegeben werden.

Über jede schriftliche Prüfung wird vom Aufsichtführenden eine Niederschrift über alle bedeutenden Vorkommnisse angefertigt (z. B. Rücktritt, Täuschung eines Antragstellers etc.).

Verspätet sich der Antragsteller, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. Verspätet sich der Antragsteller um mehr als 30 Minuten, so kann der Aufsichtführende den Antragsteller von der Prüfung ausschließen.

Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig.

Schwerbehinderten Antragstellern ist auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung um bis zu 1/4 zu gewähren, wenn die Art der Behinderung dies rechtfertigt.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der Antragsteller in jedem einzelnen der jeweiligen Prüfungsteile mindestens 50 % der jeweiligen Höchstpunktzahl sowie im Durchschnitt über alle Teile mindestens 70 % der gesamten Höchstpunktzahl erreicht hat.

Die Zertifizierungsstelle informiert den Antragsteller schriftlich über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung.

#### **Struktur und Dauer der mündlichen Prüfung:**

Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist das Bestehen der schriftlichen Prüfung.

Die Prüfungsabnahme erfolgt i. d. R. durch eine Prüfungskommission von drei Prüfern. Vertreter der Zertifizierungsstelle und der Akkreditierungsstelle können der Prüfung beiwohnen.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Zustimmung des jeweiligen Antragstellers und der Prüfungskommission können Beobachter an der Prüfung teilnehmen.

Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu zwei Antragstellern durchgeführt werden.

Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten bei Einzelprüfung sowie 60 Minuten bei Gruppenprüfung mit zwei Teilnehmern. Die Prüfungszeit kann um bis zu 5 Minuten verkürzt oder verlängert werden.

Die Prüfbereiche ergeben sich aus dem Prüfstoffverzeichnis der Zertifizierungsstelle. Die Fragen sollen unterschiedliche Themen aus dem Prüfstoffverzeichnis umfassen.

Die Prüfung wird durch die Zertifizierungsstelle stichwortartig protokolliert bzw. mit Einverständniserklärung des Gutachters digital aufgezeichnet.

Die Prüfungskommission beurteilt die Leistung der mündlichen Prüfung und gibt dem Antragsteller im Anschluss an die Prüfung das Ergebnis (bestanden bzw. nicht bestanden) bekannt.

Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden.

Sofern sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung nur knapp bestanden wird, kann der Prüfungsausschuss Empfehlungen aussprechen:

- Empfehlung einer vermehrten Weiterbildung in den ersten 3 Jahren (z. B. statt 3 Tagen jährlich 5 Tage); dabei kann der Besuch zu bestimmten Themen, in denen der Kandidat Defizite gezeigt hat, empfohlen werden

und/oder

- Empfehlung zur Einreichung von einem oder mehreren Gutachten innerhalb eines Jahres nach Zertifizierung (evtl. mit einem Bewertungsschwerpunkt, z. B. wohnwirtschaftlich, gewerblich oder zu einer bestimmten Bewertungsproblematik).